

---

**STELLUNGNAHME ZUR  
PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE  
9739/J VOM 6.7.2016 (XXV.GP)**

**BEANTWORTUNG DER FRAGEN 12 - 17**

---

12) Sind Vertreter/innen der Bundesländer und Gemeinden in den Governance-Strukturen der Privatuniversitäten involviert? Wenn ja, mit welchen konkreten Aufgaben und Befugnissen?

Das Bundesland Salzburg entsendet einen Vertreter in die Stifterversammlung, sowie Vertreter in den Stiftsrat der gemeinnützigen Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung. Die Aufgaben und Befugnisse des Stiftsrats sind unter Pkt. 15. angeführt.

13) Haben Vertreter/innen der Bundesländer und Gemeinden konkreten Einfluss auf Finanzierungsentscheidungen der Privatuniversitäten?

siehe Pkt. 15.

14) Haben die Vertreter/innen der Bundesländer und Gemeinden direkten Einfluss auf Personalentscheidungen an den Privatuniversitäten? a. Wenn ja, welche konkreten Personalentscheidungen können von Vertreter/innen der Bundesländer und Gemeinden (mit-)bestimmt werden?

An der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität ist das nicht der Fall, lediglich bei der Bestellung des Rektors wirken Vertreter des Landes Salzburg in ihrer Funktion als Stiftungsräte in der Bestellung mit.

15) Sind Vertreter/innen der Trägergesellschaften und Eigentümer/innen in den Universitätsräten, bzw. vergleichbaren Gremien oder anderen Governance-Strukturen der Universitäten vertreten? Wenn ja, welche konkreten Entscheidungsbefugnisse haben diese Gremien?

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität ist eine gemeinnützige Privatstiftung. Die Stifterversammlung und das Land Salzburg entsenden Vertreter in den Stiftsrat. Gemäß Stiftungsurkunde kommen dem Stiftsrat (der auch als Universitätsrat fungiert) folgende Aufgaben zu:

- Die Überwachung der Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand, welche insbesonders die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durch den Stiftungsvorstand entfalteten Tätigkeiten im Sinne des Stiftungszweckes betrifft, und sich auf alle Bereiche der Verwaltungstätigkeit erstreckt
- Die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes
- Die Genehmigung von Rechtshandlungen gem. Stiftungsurkunde
- Die Genehmigung des jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Voranschlagess
- Die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Entwicklungsplans
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Organisationsplanes
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Planes für Gleichstellung und Frauenförderung
- Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates gem. Stiftungsurkunde
- Die Entscheidung über die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit
- Die Wahl des Rektors der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, wobei der vom Stiftungsrat gewählte Rektor jedenfalls zu einem Mitglied des Stiftungsvorstandes der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung zu bestellen ist
- Ausübung des Ablehnungsrechts zur Bestellung des/der Vizerektors/Vizerektorin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, welche/r aufgrund des Universitätsstatutes durch den Rektor der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität erfolgt.

Der Stiftungsrat ist darüber hinaus für alle Aufgaben zuständig, die ihm aufgrund des Gesetzes, der Stiftungsurkunde oder einer Stiftungszusatzurkunde übertragen werden. Der Stiftungsrat ist berechtigt, ein Statut für die Organisation, den Wirkungskreis und die Aufgaben der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität zu erlassen. Der Stiftungsrat erfüllt auch die Aufgaben eines Universitätsrates in Anlehnung an die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I, Nr. 120/2002 idgF.

**16) Auch Privatuniversitäten sind zur Wahrung der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre verpflichtet. Wie kann diese gewahrt werden, wenn Vertreter/innen von Trägergesellschaften und Eigentümer/innen in den Governance Strukturen der Universitäten (mitbestimmen können?)**

Die Befugnisse der Eigentümervertreter verstehen sich nicht auf die Forschungsausrichtung oder -institute und auch nicht auf die Lehre im Rahmen der bewilligten Curricula. Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität hat die

Freiheit von Forschung und Lehre als grundlegende Bestimmung in ihrem Statut verankert.

17) Wie hoch sind die Studiengebühren an den Privatuniversitäten jeweils?  
Bitte um Auflistung.

#### Diplomstudium

Humanmedizin: EUR 14.200,00/Studienjahr

#### Bachelorstudien

Pflegewissenschaft 2in1 Modell: EUR 1.720,00/Studienjahr

Pflegewissenschaft 2in1 Modell Bayern: EUR 1.900,00/Studienjahr

Pflegewissenschaft Online: EUR 2.480,00/Kompetenzlevel

#### Masterstudium

Pflegewissenschaft: EUR 4.500,00/Studienjahr

#### Doktoratsstudiengänge

Medizinische Wissenschaft (Dr. scient. med. (auslaufend)/Ph.D.): EUR

1.100,00/Semester – an die Universität zu entrichten durch die betreuende Institution bzw. die/den Betreuenden der/des Studierenden

Molekulare Medizin (Ph.D.): EUR 1.100,00/Semester – an die Universität zu entrichten durch die betreuende Institution bzw. die/den Betreuenden der/des Studierenden

Nursing and Allied Health Sciences (Ph.D.): EUR 4.500,00 /Studienjahr (Vollzeit),  
EUR 2.250,00/Studienjahr (Teilzeit)

#### Universitätslehrgänge

Palliative Care: EUR 1.550,00/Semester

Health Sciences and Leadership:

EUR 3.300,00/Semester (1. – 4. Semester)

EUR 3.350,00/Semester (5. – 6. Semester)

Early Life Care: EUR 1.960,00/Semester

Salzburg, am 18. Juli 2016

Dr. Michael Nake, e.h.  
Kanzler

